

GRATIA - Stiftung der Evangelischen Frauen in Baden S A T Z U N G

Präambel

- 1) Die Evangelischen Frauen in Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden sehen ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierung zu geben in den Fragen, die die Lebenssituation von Frauen in Gesellschaft und Kirche betreffen. Aufgrund der befreienden Botschaft des Evangeliums will sie Frauen ermutigen, ermächtigen und befähigen, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen - Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit - zu übernehmen (s. Präambel der Ordnung der Frauenarbeit der Ev. Landeskirche in Baden vom 1. März 2006).
- 2) Zur Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen errichtet der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 16 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden die unselbstständige Stiftung „GRATIA - Stiftung der Evangelischen Frauen in Baden“.

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen „GRATIA - Stiftung der Evangelischen Frauen in Baden“. Sie ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient Zwecken der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, insbesondere der Entwicklungshilfe und der Bildungsarbeit.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen und für Frauen und Mädchen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen.
- (3) Diese Zwecke werden hauptsächlich verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Projekten von Frauen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene in Baden und in den der Evangelischen Landeskirche in Baden verbundenen Partnerkirchen,
 - b) Förderung und Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger,
 - c) Vergabe des Marie-von-Marschall-Preises für zukunftsweisende Projekte von Frauen, die spirituelles und gesellschaftliches Engagement in besonderer Weise verbinden,
 - d) Förderung von Symposien, Kolloquien, ökumenischen Begegnungen u. ä. der Evangelischen Frauen in Baden,
 - e) Künftige Zuwendungen können ab der Satzungsänderung 2026 auch für die Finanzierung von Personalkosten der Evangelischen Frauen in Baden verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann in Notfällen Frauen in prekären Lebenslagen (z. B. Frauen ohne sicheren Wohnraum u. a.) im Sinne von § 53 AO unterstützen.
- (5) Zur Erfüllung der Zwecke sind die laufenden Erträge und das Verbrauchsvermögen zu verwenden.

- (6) Das Grundstockvermögen wird auf 350.000 Euro festgelegt, das in seinem Bestand erhalten werden muss. Das übrige Vermögen der Stiftung kann weiterhin zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der landeskirchlichen Rechnung als Sondervermögen der Landeskirche ausgewiesen.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Spenden und andere Einnahmen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden oder wachsen dem Verbrauchsvermögen zu. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist sicherzustellen. Zweckbindungen im Rahmen des Stiftungszwecks sind zu beachten.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorrangig aus den laufenden Erträgen zu decken.
- (5) Die Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt in Abstimmung mit den Evangelischen Frauen in Baden dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat überträgt die Verwaltung der Stiftung widerruflich auf den Vorstand nach § 6.
- (2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Leiterin oder einer Referentin der Evangelischen Frauen in Baden, einem Mitglied des Präsidiums der Evangelischen Frauen in Baden, einem Mitglied der Bezirksbeauftragtenversammlung sowie bis zu vier weiteren Frauen. Letztere werden von den geborenen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren hinzugewählt.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Diese Sitzung kann auch digital erfolgen.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

- (7) Beschlüsse des Vorstands müssen mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden (s. Art. 108 GO).

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen in Vollzug des § 5 Abs. 1 insbesondere die Entscheidungen zur satzungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Anlage des Vermögens erfolgt entsprechend der landeskirchlichen Vorgaben.
- (2) Der Vorstand lädt einmal im Jahr Stifter*innen und Spender*innen zur Stiftungsversammlung ein. Dort werden Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung kommuniziert. Die Stiftungsversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder als digitale Veranstaltung.
- (3) Der Vorstand berichtet jährlich der Versammlung der Bezirksbeauftragten der Evangelischen Frauen in Baden über seine Arbeit.

§ 8

Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.

§ 10

Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur durch den Vorstand nach Beratung im Präsidium der Evangelischen Frauen in Baden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sondervermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden zurück mit der Maßgabe, es für Zwecke der Evangelischen Frauen in Baden zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Der Vorstand der Evangelischen Frauen in Baden hat mit dem Einverständnis des Landesausschusses der Evangelischen Frauen in Baden dieser Satzung am 14. Dezember 2006 zugestimmt.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 19. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt am 20. Dezember 2006 in Kraft.
- (4) Diese Satzung wurde am 6. Oktober 2015 geändert.
- (5) Diese Satzung wurde am 10. Februar 2026 geändert und tritt am 01. März 2026 in Kraft.